

16. Nov. 2020

Änderungsantrag

(gemäß § 16 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Fassung vom 01. Oktober 2019)

Sitzung des Kreistages am: 15.12.2020

TOP:

Einreicher: AfD Fraktion

Betreff:

Beschlussvorschlag: Unbare Grundleistungen als Geldersatzleistungen für Asylbewerber in Form eines lokalen Gutscheinsystems im Gebiet der Landkreises Saalfeld-Rudolstadt als Änderungsantrag zum Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für das Haushaltsjahr 2021

Die AfD-Fraktion im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt stellt folgenden Änderungsantrag zur Haushaltssatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für das Haushaltsjahr 2021:

1. Die Umstellung vom Geldleistungsprinzip auf unbare Geldersatzleistungen für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG im Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Unterstützung ortsansässiger Einzelhandelsunternehmen hat ab dem 01. April 2021 zu erfolgen.
2. Der Landrat hat in Vollzug dieses Beschlusses die dafür erforderlichen Vergabeverfahren und Kostenermittlungen umzusetzen und dem Kreistag hierüber fortlaufend zu berichten.

Begründung:

Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 wurde § 1a des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) insoweit neu gefasst, als dass der notwendige Bedarf von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG (vorrangig) durch Sachleistungen (auch Wertgutscheine) gedeckt werden soll, falls dem nicht ein unvertretbarer Verwaltungsaufwand gegenüber steht. Diese gesetzliche Regelung geht auch mit den Entscheidungsgründen des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 18. Juli 2012 (Az. 1 BvL 10/10) konform, wonach Sachleistungen an Bedarfen für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushaltes zur Deckung eines menschenwürdigen Existenzminimums zulässig sind. Zur Unterstützung des örtlichen Einzelhandels während der Corona-Pandemie ist es angebracht, Geldleistungen nach §§ 3 und 3a AsylbLG durch unbare Geldersatzleistungen in Form von Einkaufs(Wert-)gutscheinen für Asylbewerber im Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zu ersetzen, wobei ein damit einhergehender Verwaltungsaufwand auch im Interesse des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur wirtschaftlichen Unterstützung der in seinem Gebiet angesiedelten Einzelhandelsunternehmen (sog. mittelbare Wirtschaftsförderung) liegen muss. Im Gegensatz zu Steuersenkungen können so vor Ort einzulösende Einkaufs (Wert-)gutscheine effektiver, zielgerichteter und sozial gerechter wirken, wobei hiermit auch Asylbewerber einen Anteil zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie leisten können. Im Übrigen würde sich auch sehr schnell zeigen, welche Asylbewerber sich tatsächlich nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt aufhalten.

Entgegen der Ausführungen des Landrates auf einen Antrag der AfD-Kreistagsfraktion, dass die Angelegenheit dem übertragenen Wirkungskreis des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt unterfällt und dem Kreistag hierzu insoweit kein Entscheidungsrecht zusteht, muss dem entgegengehalten werden, dass die hier aufgeworfenen Fragen zur Einführung eines Wertgutscheinsystems für Asylbewerber der Haushaltsführung im Zuge der Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für das Haushaltsjahr 2021 als Teil des nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) geschützten Bereiches der kommunalen Selbstverwaltung unterfallen (VG Meiningen, u. v. 14. April 2015 - 2 K 286/14 Me mit Bezug auf ThürOVG, U. v. 14.11.2013 - 3 KO 900/11).

Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind:

Deckungsvorschlag: Als Deckungsvorschlag für die Kosten einer externen Abrechnung der Wertgutscheine eines durch öffentliches Vergabeverfahren hierfür zu ermittelnden externen Dienstleisters werden eine Wenigerzuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt und gegebenenfalls eine Einsparung von Personalkosten bei tatsächlich nicht besetzten Stellen benannt.



.....
Unterschrift